

› STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Berlin, 10.08.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Angesichts der Kurzfristigkeit, mit der der VKU die Gelegenheit erhält, zum Entwurf des BMWK Stellung zu beziehen, erfolgt mit unserer Stellungnahme eine erste Bewertung. Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der parlamentarischen Beratungen, weitere Argumente vorzutragen.

Zur Begründung A., VI. 3. b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Aussage „Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand“ ist zu korrigieren.

Begründung:

Neben dem internen Aufwand zur Erstellung der Gutachten und der Abwicklung des Gesetzes, entstehen im Zusammenhang mit der Registrierung/Zertifizierung Gebühren. Dieser Aufwand wird zumindest in der Anfangszeit nicht vom unterstellten wirtschaftlichen Vermarktungsertrag und ggf. erzielbaren Mehrerlösen kompensiert.

Zu Artikel 1, §§ 1 und 2 HKNRG-Entwurf

Zweck des Gesetzes sollte es sein, Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger sowie für Kälte und Wärme, die sowohl aus erneuerbaren Energiequellen als auch aus anderen klimaneutralen und nachhaltigen Quellen stammen, einzuführen.

Dementsprechend sollte in den Begriffsbestimmungen festgelegt werden, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger bzw. für Wärme oder Kälte nachweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des gasförmigen Energieträgers bzw. an Wärme- oder Kälteenergie aus oder auf Basis erneuerbarer Energien oder anderen klimaneutralen und nachhaltigen Quellen erzeugt wurde.

Zu diesem Zweck sollte das HKNRG eine mit anderen rechtlichen Regelungen abgestimmte einheitliche Nomenklatur beinhalten, in der die gasförmigen Energieträger aufgeführt sind. Deponiegas, Klärgas und die aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnene oder mit der aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnenen Energie muss unbedingt dazugehören.

Begründung:

Um noch schneller importunabhängig und klimaneutral zu werden, müssen nicht nur erneuerbare Energien, sondern alle klimaneutralen und nachhaltigen Quellen ausgeschöpft werden, auch die aus der thermischen Entsorgung zurückgewonnene Energie. Gleiches

gilt auch für andere Arten von Energien oder Stoffen, die ohnehin anfallen, wie z. B. Abwärme, damit diese vollständig ausgeschöpft werden.

Für die Behandlung von Abfällen und Reststoffen gilt, dass der Kreislauf von Materialien nach dem Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht grundsätzlich Vorrang hat, aber ein Teil der Abfälle und speziell auch Reste aus Recyclingprozessen energetisch zu verwerten sind. Die hierbei gewonnene und genutzte Energie entsteht als Nebeneffekt im Rahmen der Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsauftrags. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine treibhausgasneutrale Energiequelle und sollte deswegen auch mit erneuerbaren Energien dauerhaft gleichgestellt werden.

Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden. Ähnliches gilt für Wasserstoff, der klimaneutral hergestellt wird, und für Wasserstoff, bei dem der anfallende Kohlenstoff entweder gasförmig oder als Feststoff weiterverarbeitet bzw. klimaneutral gespeichert wird.

Auch die sich aus dem Abwasserreinigungsprozess ergebenden Potenziale zur Energiegewinnung (Strom/Wärme aus Klärgas, Klärschlamm, Rechengut) sollten den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.

Zu Artikel 1, § 3 Abs. 6 HKNRG-Entwurf

§ 3 Absatz 6, wonach für Lieferungen von Wasserstoff nur Herkunftsnachweise für Wasserstoff entwertet werden dürfen, sollte gestrichen werden.

Begründung:

Aus der Begründung zu § 3 Absatz 6 geht hervor, dass mit dieser Einschränkung erreicht werden soll, dass Herkunftsnachweise für Wasserstoff nur für den Handel innerhalb reiner Wasserstoffnetze genutzt werden.

Das bedeutet, dass eine Beimischung von Wasserstoff und eine Lieferung an einen Kunden, der physisch zu 100 % Erdgas erhält, nicht möglich ist. Wasserstoff als eine Alternative für die Dekarbonisierung des Wärmemarkts wird dadurch de facto die Entwicklungsperspektive in diesem Markt genommen, da für die Umrüstung bestehender Gasinfrastrukturen bei den Endkunden für die Beimischung von grünem Wasserstoff die Anreize für Investitionen nachhaltig geschwächt würden. Der Begriff H2-Readiness, der im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie als wesentlicher Bestandteil des "notwendigen Transformationsprozesses" genannt wird, würde so auch ad absurdum geführt. Für viele

Haushalte in Deutschland, die ihre Wärmeversorgung über Erdgas sicherstellen, wäre der Carbon-Lockin auf Jahre hinaus festgelegt.

Herkunftsnachweise für Wasserstoff würden demzufolge nur innerhalb und zwischen reinen Wasserstoffnetzen gehandelt werden. Es würde sich um „H₂-Keimzellen“ handeln – ein sehr kleiner und wenig liquider Markt.

Damit wird im übrigen auch verhindert, dass Kunden/Vertriebe in einem reinen Wasserstoffnetz Einnahmen über den Verkauf der Herkunftsnachweise für Wasserstoff an Kunden außerhalb des Wasserstoffnetzes erzielen können. Insgesamt wird dadurch der Markthochlauf von Wasserstoff eher gebremst als unterstützt.

Perspektivisch muss Deutschland mit 100% klimaneutralem Gas versorgt werden. Dies wird je nach regionalen Gegebenheiten (z. B. Biomethanpotenzial) durch Methan oder Wasserstoff geschehen. Hierbei sollte ein einheitliches und übergreifendes System für alle Gase geschaffen werden. Die Planung der Transformation zu 100% Wasserstoff hat bei vielen Netzbetreibern bereits begonnen (vgl. Gasnetzgebietstransformationsplan H₂vor-Ort/DVGW/VKU). Gerade auch für die Transition ist eine freie Handelbarkeit sinnvoll.

Darüber hinaus ist folgendes zu bedenken: Falls der Hochlauf der H₂-Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff erfolgt und grauer Wasserstoff keinen nennenswerten Anteil im Markt hat, bedeutet dies, dass jeder Wasserstoffkunde nahezu 100% grünen Wasserstoff beziehen muss, unabhängig von seinen gesetzlichen Dekarbonisierungsvorgaben, da kein anderes Produkt im Markt ist. Unter der Annahme, dass die Herkunftsnachweise ohne diese Bezugseinschränkung einen marktlichen Wert hätten, sind somit die Energiekosten für den Endverbraucher höher, als sie es auf Basis seiner Dekarbonisierungsvorgaben sein müssten (wenn er also nur den gesetzlich von ihm geforderten Anteil klimaneutraler Energie beziehen würde). Es wird also de facto eine zusätzliche Dekarbonisierungsvorgabe geschaffen, die nur für Wasserstoffabnehmer gilt. Dies bremst die Transformation von Erdgas- zu Wasserstoffnetzen. Der bilanzielle Bezug von grünem H₂ in Erdgasnetzen ist zudem eine gute erste Stufe, um die Bevölkerung auf die Transformation der Gasnetze gesamthaft vorzubereiten. Zunächst bilanzieller Bezug, dann Marktraumumstellung, dann physischer und bilanzieller Bezug.

Zu Artikel 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-Entwurf

Die zentralen Voraussetzungen für die Erteilung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger sollten unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden und nicht an die Bundesministerien delegiert werden.

Die Verordnungsermächtigung sollte nicht die Befugnis beinhalten, weitere inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen an strombasierte Gase festzulegen.

Zudem sollten Herkunftsnachweise auch dann ausgestellt werden, wenn für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers geförderter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht wird.

Begründung:

Unter welchen Voraussetzungen gasförmige Energieträger zur Inanspruchnahme von Herkunftsnachweisen berechtigen, ist für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft von essentieller Bedeutung. Daher müssen diese Regeln unmittelbar durch den Gesetzgeber festgelegt werden und dürfen nicht an die Bundesministerien delegiert werden. Dies gilt sowohl für strombasierte Gase als auch für Gase, die aus Abfällen bzw. dem biogenen Anteil in den Abfällen gewonnen werden.

Eine unmittelbare gesetzgeberische Festlegung ist auch deswegen notwendig, weil die Produktion grüner Gase mit umfangreichen und langfristigen Investitionen verbunden ist. Für die Produzenten ist Planungssicherheit unerlässlich. Wenn sich der Gesetzgeber in den entscheidenden Fragen jedoch nicht festlegt und diese dem Verordnungsgeber überlässt, ist Planungssicherheit nicht gegeben.

Diese Ausgestaltung muss jedoch mit Augenmaß und praxisgerecht erfolgen. So dürfen die Anforderungen an die nachhaltige Herstellung einschließlich der Treibhausgaseinsparung, die an biomassebasierte Gase gestellt werden können, nicht über bestehende gesetzliche Nachhaltigkeitsanforderungen hinausgehen, um deren volles Potenzial für die Energiewende zu heben.

Räumliche oder zeitliche Anforderungen an strombasierte Gase können für den Markthochlauf äußerst hinderlich sein und sollten daher, wenn überhaupt, unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden. Augenmaß ist hierbei unerlässlich. Keinesfalls darf der notwendige Markthochlauf grüner Gase unnötig blockiert werden. Zudem sollten sämtliche in Deutschland als erneuerbar anerkannten Energieträger automatisch auch die Maßgabe der Vereinbarkeit mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung erfüllen.

Räumliche Anforderungen, etwa dahingehend, dass sich Elektrolyseure in räumlicher Nähe zu den Stromerzeugungsanlagen befinden müssen, aus denen sie den für die Wasserstoffproduktion benötigten Strom beziehen, kann dazu führen, dass die Wasserstoffproduktion vom Wasserstoffkunden so weit entfernt ist, dass das Projekt in

Anbetracht der dann erforderlichen langen Wasserstoffleitung wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Darüber hinaus können durch räumliche Anforderungen regionale Benachteiligungen (z. B. des süddeutschen Raumes) entstehen.

Zeitliche Anforderungen, etwa dahingehend, dass der Elektrolyseur innerhalb einer bestimmten Frist nach Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage in Betrieb genommen werden muss, setzen die Marktteilnehmer einem großen Risiko aus. So ist es keine Seltenheit, dass Projekte sich aufgrund von Lieferengpässen oder Genehmigungsschwierigkeiten verzögern. Je größer die Projekte sind, desto weniger sind diese Verzögerungsrisiken kalkulierbar. Zeitliche Anforderungen hätten daher auf Investoren einen abschreckenden Effekt.

Die gilt auch für zeitliche Anforderungen im dem Sinne, dass Stromerzeugung und Wasserstoffproduktion gleichzeitig erfolgen müssen. Die Wasserstoffkunden sind auf eine kontinuierliche Belieferung angewiesen, z. B. um reibungslose Produktionsprozesse zu gewährleisten. Daher darf es bei der Wasserstoffherzeugung keine Schwankungen in Abhängigkeit des Dargebots an Strom aus erneuerbaren Energien geben. Dies würde auch die Wasserstoffproduktion unnötig verteuern. Schließlich sollte auch in Anbetracht des drohenden Gasmangels das Ziel verfolgt werden, dass Elektrolyseure stets mit voller Kapazität im Einsatz sind.

Die Beschränkung auf ungeförderter Strom würde den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft massiv beeinträchtigen, da in Deutschland die meisten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäß EEG vergütet werden. Zumindest sollte klargestellt werden, dass Strom aus Anlagen, deren Förderung nach EEG ausläuft, als ungeförderter Strom zu betrachten ist und zur Erzeugung grüner Gase oder Wärme/Kälte genutzt werden kann.

Zu Artikel 1, § 5 Abs. 1 Nr. 9 HKNRG-Entwurf

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 HKNRG-Entwurf kann die zuständige Stelle verlangen, dass Erzeuger von Wärme/Kälte aus gasförmiger Energie mitteilen, ob die Stromerzeugungsanlagen, die den für die Gasproduktion verwendeten Strom erzeugt haben, eine Förderung erhalten haben. Diese Vorschrift ist zu streichen.

Begründung:

Erzeugern von Wärme/Kälte aus gasförmiger Energie ist es in der Praxis kaum möglich, herauszufinden, ob die Stromerzeugungsanlagen, die den für die Gasproduktion verwendeten Strom erzeugt haben, eine Förderung erhalten haben. Zumindest würde eine solche Nachweispflicht einen immensen Aufwand erfordern, da eine Informationskette von der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage über die Elektrolyseanlage bis hin zur Wärmeerzeugungsanlage aufgebaut werden müsste.

Vielmehr sollte sich der Betreiber der Wärmeerzeugung darauf verlassen dürfen, dass das gelieferte Gas die Voraussetzungen zur Herstellung grüner Wärme erfüllt.

Zu Artikel 1, § 5 Abs. 2 HKNRG-Entwurf

Strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sollte bei netzbezogenem Strom stets anteilig Herkunftsnachweise entsprechend dem aktuellen vom UBA veröffentlichten Erneuerbare Energien-Anteil am Strommix erhalten.

Begründung:

Wenn bei Stromnetzbezug nur solcher Strom für die Erzeugung von Wärme oder Kälte verwendet werden darf, für den Herkunftsnachweise nach § 79 EEG entwertet worden sind, wird es nicht möglich sein, einen 100-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung zu erreichen.

Auch strombasierte Wärme oder Kälte, die zum Teil aus erneuerbaren Energien stammt, sollte anteilig Herkunftsnachweise erhalten.

Bei Wärmepumpen sollte dies zumindest in Bezug auf den Wärmeanteil aus der Umweltquelle gelten, und zwar ohne dass hierfür Herkunftsnachweise gemäß § 79 EEG entwertet werden müssen. In Bezug auf den Wärmeanteil, der auf den Strombezug entfällt, sollten Herkunftsnachweise insoweit (ggf. anteilig) ausgestellt werden, wie der Strom nachweislich erneuerbar ist (EEG-gefördert, HKN-gekennzeichnet oder als Anteil am Strommix).

Begründung:

Bei Wärmepumpen ist der Wärmeanteil aus der Umweltquelle in jedem Fall erneuerbar, und zwar unabhängig von der Herkunft des Stroms. Nur der strombasierte Anteil der Wärmeerzeugung sollte die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 und 3 erfüllen müssen.

Zu Artikel 1, § 5 Abs. 3 HKNRG-Entwurf

Herkunftsnachweise für strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen bei netzbezogenem Strom sollten auch dann ausgestellt werden, wenn der netzbezogene Strom gemäß EEG vergütet wird.

Begründung:

Es ist eine Tatsache, dass Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland überwiegend gemäß EEG vergütet werden. Wenn Strom aus solchen Anlagen für die Wärmeerzeugung nicht eingesetzt werden kann, wird es nicht möglich sein, einen 100-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung zu erreichen.

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 HKNRG-Entwurf

Die zentralen Voraussetzungen für die Erteilung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sollten unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt werden und nicht an die Bundesministerien delegiert werden.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf enthält zum Beispiel keine detaillierten Festlegungen im Hinblick auf die konkrete Definition von Wärme aus Abfällen bzw. dem biogenen Anteil in den Abfällen. Hier sind jedoch klare gesetzgeberische Vorgaben notwendig.

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 10 HKNRG-Entwurf

Zumindest beim Bezug von Fernwärme sollten Verbraucher für die Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung oder für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zusätzlich zum Herkunftsnachweis keinen weiteren Nachweis dahingehend vorlegen müssen, dass die Kälte oder Wärme, für die ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird, aus einer neuen Erzeugungsanlage stammt.

Jedenfalls ist klarzustellen, dass für bestehende Wärmenetze die bisherigen Anforderungen und Fördervoraussetzungen (z.B. EE-Anteil, PEF, Trafoplan) weiter gelten und nicht durch Herkunftsnachweise als ausschließliche Erfüllungsoption abgelöst werden.

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung sieht vor, dass Verbraucher für die Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung oder für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zusätzlich zum

Herkunftsnachweis nachweisen müssen, dass die Kälte oder Wärme, für die ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird, aus einer neuen Erzeugungsanlage stammt.

Durch diese Vorgabe wird der Anschluss an Fernwärmenetze für Verbraucher unattraktiv, weil Fernwärmenetze aus bestehenden Anlagen (zunehmend Abwärme und EE-Wärme) gespeist werden.

Um die Wärmewende zu verwirklichen, sollte es das Ziel sein, Verbraucher wenn möglich an Fernwärmenetze anzuschließen und diese sukzessive auf erneuerbare Wärme und anderweitige klimaneutrale Quellen wie Abwärme umzustellen.

Wenn nur Wärme/Kälte aus neuen Anlagen für die Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung oder für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen berücksichtigt wird, werden sich viele Verbraucher gegen Fernwärme und stattdessen für Wärmepumpen entscheiden, was im Hinblick auf daraus resultierende Stromknappheiten, Netzbelastungen und Sanierungsaufwand bei Altbauten ökologisch und volkswirtschaftlich extrem nachteilig wäre.

Wenn es genügt, an ein Stromnetz mit heutigem Energiemix angeschlossen zu werden, um bei Wärmepumpen maximale Förderung zu erhalten, dann muss es erst Recht genügen, grüne Wärme aus vorhandenen Fernwärmesystemen zu beziehen.

Die geplante Einschränkung auf neue Anlagen stünde auch im Widerspruch zum BEG, wo der Anschluss an ein Wärmenetz, das über einen Transformationsplan verfügt, als zulässige Erfüllungsoption gelten soll.

Zu Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 7 HKNRG-Entwurf

Im Hinblick auf den Nachweis von Netzverlusten spricht sich der VKU für pragmatische Ansätze aus, ggf. mit fallabhängigen Pauschalen.

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung beinhaltet die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Netzverlusten vorzuschreiben oder vorzusehen, sofern dies der Glaubwürdigkeit der Ausweisung dient. Um den damit verbundenen Umsetzungsaufwand zu minimieren, befürwortet der VKU pragmatische Lösungen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- › Im Gesetzentwurf fehlt eine Betrachtung des Zusammenspiels des neuen HKNR mit den zahlreichen existierenden (teil-) freiwilligen Systeme (teilweise bereits mit THG-Berechnungen): Nachhaltigkeitsnachweise nach RedCertEU, Herkunftsnachweise entsprechend dena-Biogasregister, EEG-Zertifizierung für Methanlieferung an das BHKW-Anlagen.
- › Der Referentenentwurf stellt umfangreiche Ansprüche an die Ausstellung der Herkunftsnachweise, welche mit erheblichem bürokratischem Aufwand einhergehen. Es gilt daher zu prüfen, wie diese etwa in § 3 so minimiert werden können, dass die Herkunftsnachweise weiterhin europäischen Anforderungen genügen und die Anforderungen gleichzeitig möglichst einfach zu erfüllen sind. Wenn strombasierte Gase im Verkehrssektor eingesetzt und auf die THG-Quote angerechnet werden, sollten die Herkunftsnachweise die Nachweisführung vereinfachen und keinen zusätzlichen Aufwand verursachen. Dies gilt es im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu gewährleisten.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de